

II- 2456 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
Zl. 7079-Pr.2/1972

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 14. Feb. 1973

1017 /A.B.  
ZU 1016 /J.  
Präs. am 14. Feb. 1973

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Helga Wieser und Genossen vom 18. Dezember 1972, Nr. 1016/J, betreffend Steuerfreiheit für Spenden an wohltätige Einrichtungen, beehre ich mich mitzuteilen:

Nach den Grundsätzen des Einkommensteuerrechtes stellen Spenden eine Einkommensverwendung dar und können daher nicht einkommensmindernd verrechnet werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sieht das Einkommensteuergesetz lediglich dahingehend vor, daß Zuwendungen zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben an österreichische Hochschulen und Fakultäten, an die Österreichische Akademie der Wissenschaften und an durch Bundesgesetz errichtete Fonds, die mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind, insoweit als Betriebsausgaben abgesetzt werden können, als alle diese Zuwendungen zusammen 4 v.H. des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Eine Erweiterung dieser Spendenbegünstigung ließe einen entsprechenden Ausfall an Abgabeneingängen erwarten. Jeder Ausfall an Abgabeneingängen bedeutet aber, daß für die aus öffentlichen Mitteln zu finanzierenden Vorhaben weniger Gelder zur Verfügung stehen. Dadurch könnten dann unter Umständen vordringlichere Vorhaben als jene, die der Spender durch seine Zuwendungen fördern will, überhaupt nicht oder nur in unzureichendem Ausmaß durchgeführt werden.

Eine Erweiterung der besagten einkommensteuerlichen Spendenbegünstigung würde auch kaum einen Anreiz für eine größere

Opferbereitschaft der Spender schaffen, denn ein Steuerpflichtiger, der bereit ist, Teile seines Einkommens in Form von Spenden karitativen Einrichtungen zukommen zu lassen, wird auf Grund der Möglichkeit, seine Spenden einkommensmindernd verrechnen zu dürfen, doch in der Regel seine Spenden nur um jene Beträge erhöhen, um die er - zufolge der einkommensmindernden Verrechnung dieser Zuwendungen - weniger an Steuern entrichten zu müssen erhofft.

Im Falle der Abzugsfähigkeit von Spenden wird die Allgemeinheit vom Spender zu einem wesentlichen Beitrag für Zwecke gezwungen, die er (der Spender) für förderungswürdig ansieht. Die Bestimmung der Höhe und Rangordnung der Staatsausgaben ist jedoch ausschließliches Recht der gesetzgebenden Körperschaften. Im Falle der Abzugsfähigkeit von Spenden begeben sich die gesetzgebenden Körperschaften zum Teil ihres Budgetrechtes, zumal der mittelbar bei abzugsfähigen Spenden von der Allgemeinheit zu leistende Beitrag weder seiner Höhe nach noch nach seinem Zweck näher bestimmbar ist.

Staatsausgaben müssen aus Gründen der Budgetklarheit offen im Bundesfinanzgesetz ausgewiesen werden. Reichen die öffentlichen Mittel zur Erfüllung bestimmter Wünsche nicht aus, dann wäre es geradezu ein Selbstbetrug des Gesetzgebers, wenn er diese Wünsche in versteckter Form - wie etwa durch Erweiterung der besagten einkommensteuerlichen Spendenbegünstigung - doch erfüllen wollte.

